

Satzung des Familiensportverein Braunschweig e.V.

Die ordentliche Mitgliederversammlung des FSV Braunschweig e.V. hat am 04.05.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Name und Sitz

- (1) ¹Der Verein führt ab 01.01.2013 den Namen „Familiensportverein Braunschweig e.V.“, abgekürzt „FSV Braunschweig“. ²Sein Gründungstag ist der 3. November 1949. Er wurde als Bund für freie Lebensgestaltung e.V. Braunschweig gegründet. ³Der FSV Braunschweig e.V. ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Braunschweig eingetragen.
- (2) Der FSV Braunschweig hat seinen Sitz in Braunschweig.

§ 2 Gemeinnützige Zwecke

- (1) Der FSV Braunschweig verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Leistungs-, Familien- und Breitensports nach den Grundsätzen des Deutschen Sportbundes sowie der Einsatz für eine freie, naturgemäße Lebensgestaltung zur körperlichen, geistigen und seelischen Gesunderhaltung seiner Mitglieder.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen,
 - b) die Schaffung und Unterhaltung von vereinseigenen Sportgeländen,
 - c) die Durchführung von Veranstaltungen im Sinne des Absatzes 2,
 - d) die Mitgliedschaft im Landessportbund Niedersachsen mit seinen Fachverbänden sowie im Deutschen Verband für Freikörperkultur.
- (4) Der FSV Braunschweig ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) ¹Mittel des FSV Braunschweig dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. ²Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. ³Dem Vorstand im Sinne von § 8 Buchstabe b) kann, soweit die Haushaltslage dies zulässt, für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung, die den in § 3 Nr. 26a des Einkommensteuergesetzes genannten Betrag nicht übersteigt, gezahlt werden. ⁴Hierüber beschließt der Vorstand.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des FSV Braunschweig fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (7) Bei Auflösung oder Aufhebung des FSV Braunschweig oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Braunschweig zwecks Verwendung für die Förderung des Sports unter den Voraussetzungen des § 52 Abs. 1 der Abgabenordnung.
- (8) Der FSV Braunschweig ist unabhängig, konfessionell, politisch und rassistisch neutral und verfolgt keine Standes- und Berufsinteressen.
- (9) Der FSV Braunschweig ist als Vereinigung gleichgesinnter Menschen bereit, mit allen Vereinigungen des In- und Auslandes zusammenzuarbeiten, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen.
- (10) Der FSV verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Er stellt sich zur Aufgabe, Maßnahmen zum Schutz der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen vor jeder Art von Gewalt zu initiieren.

§ 3 Mitgliedschaft und Stimmrecht

- (1) Mitglied des FSV Braunschweig kann jede Person werden, die sich zur Anerkennung der Satzung und der Geländeordnung verpflichtet.
- (2) Der FSV Braunschweig besteht aus
 - a) ordentlichen Mitgliedern,
 - b) Jugendmitgliedern,
 - c) außerordentlichen Mitgliedern,
 - d) Ehrenmitgliedern.
- (3) Ordentliche Mitglieder sind alle Personen über achtzehn Jahre, die sich im Sinne der Vereinszwecke betätigen.
- (4) ¹Jugendmitglieder sind Kinder der Vereinsmitglieder sowie jugendliche Einzelmitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. ²Jugendliche Einzelmitglieder bedürfen zur Mitgliedschaft der schriftlichen Zustimmung der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters.
- (5) Außerordentliche Mitglieder sind Personen, die
 - a) lediglich durch Beitragszahlung
 - b) vorübergehend - als Gastmitglieder -
 - c) während der Probezeit
 - d) während der Dauer der „Schnuppermitgliedschaft“ im Sinne von Absatz 6 die Vereinszwecke unterstützen.
- (6) ¹Mit der „Schnuppermitgliedschaft“ sollen Interessenten auf die Ziele des FSV Braunschweig aufmerksam gemacht und nach einer vorübergehenden Phase des gegenseitigen Kennenlernens zur ordentlichen Mitgliedschaft bewogen werden. ²Die „Schnup-

permitgliedschaft“ ist auf maximal sechs Monate begrenzt. ³Sie kann von jeder Person sowie jeder Familie bzw. Lebensgemeinschaft nur einmal in Anspruch genommen werden. ⁴Aktuellen sowie ehemaligen Mitgliedern des Vereins steht sie nicht offen. ⁵Nähere Einzelheiten der „Schnuppermitgliedschaft“ werden vom Vorstand durch Beschluss geregelt.

- (7) Ehrenmitglieder sind ordentliche Mitglieder, denen die Mitgliederversammlung diese Eigenschaft verliehen hat.
- (8) Stimmberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder.

§ 4 Aufnahme

- (1) ¹Die Aufnahme in den FSV Braunschweig ist schriftlich zu beantragen. ²Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei der Ablehnung müssen keine Gründe angegeben werden.
- (2) *(gestrichen)*
- (3) Bei der Stellung eines Aufnahmeantrages kann ein Aufnahmebeitrag erhoben werden, den der Vorstand festlegt.
- (4) Mitglieder anderer DFK-Vereine, die an den FSV Braunschweig überwiesen werden, zahlen keinen Aufnahmebeitrag.
- (5) ¹Der Aufnahme geht eine angemessene Probezeit voraus; sie soll sechs Monate nicht überschreiten. ²Sie dient dem gegenseitigen Kennenlernen. ³Zu diesem Zweck werden die Namen der Bewerber vereinsöffentlich bekannt gegeben. ⁴Während der Probezeit ist für jeden Monat ein Monatsbeitrag gemäß der jeweils gültigen Beitragsordnung fällig.
- (6) Mit Ablauf der Probezeit teilt der Vorstand seine Entscheidung den Bewerbern mit, die damit bei Zustimmung Mitglieder sind.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod
 - b) durch Austritt
 - c) durch Ausschluss
 - d) automatisch mit Beendigung der „Schnuppermitgliedschaft“ (s. § 3 Abs. 6).
- (2) ¹Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalendervierteljahres erfolgen. ²Die schriftliche Austrittserklärung muss dem Vorstand 6 Wochen vor dem Austrittstermin vorliegen.
- (3) Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - a) länger als drei Monate mit dem Beitrag im Rückstand bleibt und eine zweimalige schriftliche Mahnung unbeachtet lässt,

- b) sich vereinsschädigend verhält, insbesondere die Satzung, die Geländeordnung oder Beschlüsse bzw. Anordnungen der Organe des FSV Braunschweig missachtet.
- (4) ¹Der Vorstand und der erweiterte Vorstand entscheiden in gemeinsamer Sitzung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder über den Ausschluss. ²Der Betroffene kann innerhalb von zwei Wochen nach schriftlicher Mitteilung des Ausschlusses beim Ehrenrat Einspruch einlegen. ³Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. ⁴Die Entscheidung des Ehrenrats, die innerhalb von vier Wochen erfolgen soll, ist endgültig.
- (5) ¹Satzungsgemäß geleistete Beiträge und Umlagen werden nicht zurückerstattet. ²Mitgliedskarte und Schlüssel, die Eigentum des FSV Braunschweig bleiben, sind beim Ausscheiden unverzüglich an den Vorstand zurückzugeben. ³Bei Nutzung eines Platzes mit Wohnwagen und/oder Zelten und/oder sonstigen Anlagen zur Freizeitgestaltung ist der Platz unverzüglich zu räumen, sofern der Vorstand nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder dürfen die Einrichtungen des FSV Braunschweig benutzen und an allen Veranstaltungen teilnehmen.
- (2) Sie verpflichten sich, für die Ziele und Zwecke des FSV Braunschweig einzutreten.
- (3) ¹Sie haben sich ab dem 18. Lebensjahr an Gemeinschaftsarbeiten zu beteiligen. ²Die Anzahl der zu leistenden Arbeitsstunden bzw. die Höhe eines Entgelts für nicht geleistete Arbeitsstunden sowie der Zeitpunkt, ab dem die Arbeitsverpflichtung entfällt, wird für ordentliche Mitglieder von der Mitgliederversammlung festgelegt. ³Ausnahmen von dieser Festlegung können auf Antrag vom Vorstand zugelassen werden.
- (4) Der Vorstand kann Mitglieder mit besonderen Aufgaben betrauen.

§ 7 Beiträge und Umlagen

- (1) ¹Die Mitglieder zahlen Beiträge, deren Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt. ²Die Zahlungstermine sind in der Beitragsordnung geregelt. ³Über Zusatzbeiträge für einzelne Sparten und Zusatzangebote entscheidet der Vorstand. ⁴Ehrenmitglieder unterliegen nicht der Beitragspflicht.
- (2) Die Beitragseinzüge erfolgen grundsätzlich per Lastschrift
- (3) ¹Die Höhe der Beiträge ergibt sich aus der Beitragsordnung. ²Die Beiträge sollen so bemessen werden, dass der FSV Braunschweig seine steuerbegünstigten, satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen kann.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag des Vorstands die Zahlung einer Umlage beschließen.
- (5) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Braunschweig.

§ 8 Organe des FSV Braunschweig

Organe des FSV Braunschweig sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der erweiterte Vorstand,
- d) der Ehrenrat.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des FSV Braunschweig ist die Mitgliederversammlung.
- (2) ¹Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Kalenderhalbjahr nach Ablauf des vorausgegangenen Geschäftsjahres statt. ²Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- (3) ¹Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn ein Fünftel der ordentlichen Mitglieder sie beim Vorstand unter Angabe der Gründe durch eingeschriebenen Brief beantragt oder wenn der Vorstand sie für erforderlich hält. ²Sie behandelt nur die rechtswirksam gestellten Anträge.
- (4) ¹Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung muss jedem Mitglied einen Monat vor dem Versammlungstermin in Textform per Post oder elektronisch bekannt gemacht worden sein; sie muss die Tagesordnung enthalten. ²Die Einladung zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung muss jedem Mitglied eine Woche vor dem Versammlungstermin bekannt gemacht worden sein; sie muss die Tagesordnung enthalten. ³Der Gegenstand gestellter Anträge muss in der Tagesordnung stichwortähnlich aufgeführt sein. ⁴Satzungsändernde Anträge müssen der Einladung im Wortlaut beiliegen. ⁵Eine elektronische Einladung ist nur wirksam, wenn das betreffende Mitglied unter Mitteilung seiner E-Mailadresse in vorbezeichneter Form zugestimmt hat.
- (5) ¹Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung müssen dem Vorstand bis zum Schluss des vorangegangenen Geschäftsjahres schriftlich zugegangen sein. ²Sie können von den Mitgliedern drei Wochen vor dem Versammlungstermin im Vereinsheim während der Geschäftszeiten eingesehen werden.
- (6) ¹Über jede Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll zu erstellen. ²Gefasste Beschlüsse sind im Wortlaut zusammen mit dem Abstimmungsergebnis wiederzugeben. ³Das Protokoll ist vom Protokollführer und dem ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden, zu unterschreiben. ⁴Das Protokoll wird im nächsten Rundschreiben bekannt gemacht.
- (7) ¹Die Beschlüsse, soweit sie nicht satzungsändernd sind, werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. ²Stimmenthaltungen werden nicht mitgerechnet. ³Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (8) Satzungsändernde Beschlüsse bedürfen der Mehrheit von mindestens drei Vierteln der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten.

- (9) ¹Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens dreißig ordentliche Mitglieder, wovon mindestens zwei dem Vorstand angehören müssen, anwesend sind. ²Die Mitgliederversammlung ist für alle Entscheidungen des Vereins zuständig, für die kein anderes Organ satzungsmäßig zuständig ist. ³Ihr obliegt insbesondere
- a) die Wahl des Vorstands, des erweiterten Vorstands mit Ausnahme des Jugendwarts, des Ehrenrats und der Kassen- und Rechnungsprüfer,
 - b) die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands, über die Änderung der Satzung, über die Festsetzung von Beiträgen und Umlagen sowie über Anträge.

§ 10 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB, dem die Vertretung und Geschäftsführung des FSV Braunschweig obliegt, besteht aus dem
- a) ersten Vorsitzenden,
 - b) bis zu zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) Schriftführer,
 - d) Schatzmeister.
- (2) ¹Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren jeweils einzeln gewählt. ²Fällt ein Mitglied des Vorstands auf Dauer aus, ist eine Neuwahl notwendig, wenn die Wahlperiode noch länger als sechs Monate dauert. ³Die Wahlperiode der Neuwahl endet mit dem Ende der nächsten allgemeinen Wahlperiode.
- (3) ¹Der FSV Braunschweig wird nach außen gerichtlich und außergerichtlich durch den ersten oder einen der stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. ²Alle drei sind jeweils allein vertretungsberechtigt. ³Schriftführer und Schatzmeister sind nur gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (4) ¹Der Vorstand hat sich eine Geschäftsordnung zu geben. ²Die Geschäftsordnung regelt auch die Zusammenarbeit zwischen dem Vorstand und dem erweiterten Vorstand; insoweit bedarf dieser Teil der Zustimmung des erweiterten Vorstands. ³Die Geschäftsordnung ist den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben.
- (5) ¹Dem Vorstand obliegt die Verwaltung des Vereins. ²Er regelt alle den Verein betreffenden Angelegenheiten, soweit dies nicht dem erweiterten Vorstand oder der Mitgliederversammlung ausdrücklich vorbehalten ist.
- (6) ¹Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. ²Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. ³Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des ersten Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Alle Beschlüsse sind zu protokollieren.

§ 11 Der erweiterte Vorstand

- (1) Der erweiterte Vorstand besteht aus bis zu 15 Personen,
 - a) Sportwart, Geländewart, Frauen- und Sozialwart, Kulturwart, Seniorenwart, Jugendwart, 1. Kassierer, 2. Kassierer,
 - b) zwei Mitgliedern, die nicht Funktionsträger im Sinne von Buchstabe a) sind,
 - c) den Mitgliedern des Vorstands.
- (2) Die Mitglieder gemäß Abs. 1 Buchstaben a) - mit Ausnahme des Jugendwarts - und b) sowie zwei Vertreter für die in Abs. 1 Buchstabe b) genannten Personen werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (3) ¹Der erweiterte Vorstand hat grundsätzlich beratende Funktion. ²Er entscheidet nur in dem in der Satzung ausdrücklich bestimmten Fall oder dann, wenn der Vorstand um seine Entscheidung nachsucht.
- (4) ¹Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. ²Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit von mindestens zwei Dritteln seiner anwesenden Mitglieder.
- (5) Sitzungen des erweiterten Vorstands sollen in der Regel einmal im Vierteljahr durchgeführt werden.

§ 12 Der Ehrenrat

- (1) ¹Der Ehrenrat besteht aus drei Mitgliedern, die dem FSV Braunschweig bzw. seinem Vorgängerverein BffL Braunschweig mindestens fünf Jahre angehören müssen und von denen eines die Befähigung zum Richteramt haben soll. ²Der Vorsitzende und die beiden beisitzenden Mitglieder werden zusammen mit drei Ersatzmitgliedern für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen gewählt. ³Wiederwahl ist zulässig. ⁴Die Mitglieder des Ehrenrats dürfen weder dem Vorstand noch dem erweiterten Vorstand angehören.
- (2) ¹Der Ehrenrat hat die Aufgabe, Auseinandersetzungen zwischen Mitgliedern sowie zwischen Mitgliedern und dem Vorstand bzw. erweitertem Vorstand zu schlichten. ²Der Ehrenrat kann von allen Mitgliedern angerufen werden. ³Er ist in allen seinen Tätigkeiten vom Vorstand unabhängig.
- (3) Im Ausschlussverfahren entscheidet der Ehrenrat nach § 5 Abs. 4 endgültig über den Einspruch.
- (4) ¹Der Ehrenrat tagt nicht öffentlich. ²Er kann zu seinen Sitzungen bestimmte Mitglieder des FSV Braunschweig laden. ³Er ist nur beschlussfähig, wenn drei seiner Mitglieder anwesend sind.
- (5) Der Ehrenrat teilt den Beteiligten seine Entscheidung schriftlich mit.
- (6) Die Arbeit des Ehrenrats schränkt die Verantwortlichkeit des Vorstands nicht ein.

§ 13 Kassen- und Rechnungsprüfer

- (1) ¹Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassen- und Rechnungsprüfer und zwei Vertreter. ²Diese dürfen keinem anderen Vereinsorgan angehören. ³Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Kassen- und Rechnungsprüfer haben die Aufgabe, die Kassen nach Bestand und Belegen zu prüfen und über das Ergebnis der Mitgliederversammlung einen Bericht vorzulegen.
- (3) ¹Die Kassen- und Rechnungsprüfung ist an mindestens zwei Terminen im Geschäftsjahr durchzuführen. ²Die erste Prüfung soll nach Ablauf des ersten Halbjahres, die Jahresabschlussprüfung mit Ablauf des Geschäftsjahres erfolgen.
- (4) Die Kassen- und Rechnungsprüfer setzen die Termine für die Prüfungen nach Absprache mit dem Schatzmeister fest.
- (5) Jede Prüfung ist im Journal von zwei Prüfern zu bestätigen.

§ 14 Haftung

- (1) Für Verbindlichkeiten des FSV Braunschweig haftet nur dieser selbst bis zur Höhe seines Vereinsvermögens.

§ 14a Datenschutz

- (1) ¹Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten durch den FSV Braunschweig erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist oder im Einzelfall eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen vorliegt. ²Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

§ 15 Die Jugend des FSV Braunschweig

- (1) Mitglieder des FSV Braunschweig bis zum vollendeten 25. Lebensjahr bilden die Jugendgemeinschaft.
- (2) ¹Die Jugendgemeinschaft regelt die sie betreffenden Angelegenheiten in eigener Verantwortung. ²Sie gibt sich im Rahmen ihrer Satzung eine Ordnung und wählt ihren Jugendwart sowie einzelne Funktionsträger.
- (3) Der Jugendwart ist Mitglied des erweiterten Vorstands nach § 11.

§ 16 Auflösung des Vereins und Änderung des Vereinszweckes

- (1) Die Auflösung des FSV Braunschweig kann nur von einer für diesen Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

- (2) Der Antrag auf Auflösung des FSV Braunschweig muss von mindestens einem Drittel aller Mitglieder unterzeichnet sein und vier Wochen vor der außerordentlichen Mitgliederversammlung den Mitgliedern schriftlich zugestellt sein.
- (3) ¹Der Auflösungsbeschluss muss von mindestens drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden. ²Stimmenthaltungen werden nicht mitgerechnet.
- (4) Für Änderungen des Vereinszweckes ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
- (5) Bei rechtswirksamer Auflösung des FSV Braunschweig sowie bei rechtswirksamer Änderung seines Vereinszweckes gilt jeweils § 2 Abs. 7.

§ 17 Hinweis zur Geschlechtsneutralität von Bezeichnungen der Satzung

¹Bei der ausschließlichen Verwendung der männlichen Schreibweise ist immer auch die weibliche Form gleichberechtigt gemeint. ²Auf die durchgehend geschlechtsneutrale Schreibweise ist zugunsten der Lesbarkeit verzichtet worden.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 04.05.2024 in Kraft.